

Factoring und Verrechnung von Honorarforderungen

Interview von Dr. Martin Köhler, DEGEV eG, Bad Dürkheim mit
Prof. Dr. Harald Schäfer, WP/StB, Mannheim

Dr. Köhler: Factoring als Finanzierungsform setzt sich mit hohen Wachstumsraten nun auch in Deutschland durch. Neben sofortiger Liquidität, dem Schutz vor Zahlungsausfällen und einem besseren Rating erhalten Unternehmen eine größere Unabhängigkeit von ihrer Hausbank. Nun wird das Factoring von der DEGEV eG auch der Steuerberatungsbranche angeboten. Sehen Sie angesichts der hohen Außenstände und Zahlungsausfälle der Branche einen ebenso hohen Nutzen im Factoring?

Prof. Dr. Schäfer: Für Steuerberater gab es bisher faktisch kein Factoring. Es wurde bisher nur größeren Unternehmen angeboten. Es ist zu begrüßen, dass diese Finanzierungs- und Serviceleistungen auch gezielt Steuerberatungskanzleien zur Verfügung gestellt werden.

Es ist zutreffend, dass viele Steuerberater hohe Außenstände und hohe Zahlungsausfälle haben. Das Factoring bietet diesen Steuerberatungskanzleien den gleichen Nutzen wie den Unternehmen, z.B.:

- Es steht eine höhere Liquidität zur Verfügung.
- Die Absicherung erfolgt durch die Abtretung der Forderungen.
- Die Fremdfinanzierung wird verringert.
- Die Abhängigkeit von der Hausbank wird verringert.
- Die Finanzierung passt sich der Umsatzentwicklung an.

Dr. Köhler: Erwarten Sie negative Auswirkungen des Factorings auf die einzelne StB Kanzlei?

Prof. Dr. Schäfer: Auf der Ebene der Kanzlei sehe ich keine negativen Auswirkungen. Im Gegenteil, das Forderungsmanagement wird professionell (zeitnah und rechtlich korrekt) abgewickelt. Der Stress oder zumindest das Unbehagen beim Kanzleieinhaber, wenn er bestimmte Mandanten schriftlich oder mündlich mahnen muss, entfällt. Der Steuerberater ist am erfolgreichsten, wenn er in seinem Kerngeschäft tätig ist. Durch das Outsourcen des Forderungsmanagements kann er sich stärker auf sein Kerngeschäft konzentrieren.

Dr. Köhler: Die DEGEV eG ist ein Dienstleister, welcher sich ausschließlich auf den Steuerberater und den Wirtschaftsprüfer konzentriert. Sehen Sie hier Vorteile gegenüber Factoringunternehmen, die ansonsten nur den Mittelstand betreuen?

Prof. Dr. Schäfer: Jede Branche hat ihre Besonderheiten. Die Besonderheiten bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sind in diesem Zusammenhang z.B.:

- Zwischen Berater und Mandant besteht eine enge, langjährige Beziehung. Durch das Einschalten von Dienstleistern darf der Fortbestand des Mandats nicht beeinträchtigt werden.
- Es handelt sich um persönliche, vertrauliche Daten. Es ist ein Höchstmaß an Datensicherheit zu gewährleisten.
- Die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer verfügen über eigene Kanzleisoftware. Der Datenaustausch mit dem Dienstleister muss ohne großen Aufwand erfolgen.

Es ist wichtig, dass ein Factoringunternehmen diese Besonderheiten gebührend berücksichtigt. Die DEGEV hat das Factoring auf die speziellen Bedürfnisse von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zugeschnitten, z.B.:

- Sie hat ein sensibles Mahnverfahren: 5 Mahnstufen statt der üblichen 3 Mahnstufen.
- Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter hohen Sicherheitsauflagen in einem eigenen Rechenzentrum mit Datensicherheitsbeauftragten.
- Die Kanzlei kann direkt an das Rechenzentrum angebunden werden.

Dr. Köhler: *Welchen Vorteil sehen Sie in Verrechnungsstellen gegenüber reinen Factoringunternehmen?*

Prof. Dr. Schäfer: Reine Factorer stellen nur Liquidität bereit.

Verrechnungsstellen stellen ebenfalls Liquidität zur Verfügung. Zusätzlich übernehmen sie auf Wunsch das komplette Forderungsmanagement, d.h. sie übernehmen auch das Inkasso von nicht factorbaren Forderungen.

Die privatärztlichen Verrechnungsstellen existieren schon seit 80 Jahren. Sie haben sich bewährt und haben rund 80 % Marktanteil.

Dr. Köhler: *Das Berufsrecht der Steuerberater soll im 8. Änderungsgesetz zum Steuerberatungsgesetz auch hinsichtlich der Forderungsabtretung angepasst werden. Wie wahrscheinlich erachten Sie dessen Umsetzung?*

Prof. Dr. Schäfer: Nach unseren Informationen haben sich die Verbände und Kammern größtenteils bereits zum Entwurf des 8. Änderungsgesetzes geäußert. Die zu § 64 StBerG n.F. geäußerten Kommentare sind überwiegend positiv. Darüber hinaus existiert auch im Bereich der Anwaltschaft ein entsprechender Vorschlag für eine Neuordnung, die auch dort überwiegend positiv aufgenommen wird. Es ist daher im Sinne einer Vereinheitlichung der Rechtsordnung damit zu rechnen, dass die für den Bereich des Honorar-Forderung-Factoring wesentliche Regelung im weiteren Gesetzgebungsverfahren Bestand haben wird.

Dr. Köhler: *Klärt das 8. Änderungsgesetz zum Steuerberatungsgesetz die Situation für Factoringunternehmen auch in berufsrechtlicher Hinsicht?*

Prof. Dr. Schäfer: Dies ist der Fall. Nach der geplanten Neuordnung des Steuerberatungsgesetzes ist der Steuerberater zur Abtretung der Forderung an einen nicht den steuerberatenden Berufen Angehörigen unter anderem dann berechtigt, wenn die Einwilligung des Mandanten vorliegt.

Die Einwilligung des Mandanten hat die DEGEV in den bereits im Hinblick auf die neue Rechtslage erstellten AGB in umfassender Weise berücksichtigt und deren Vorliegen vor Annahme der Abtretung sichergestellt. Somit entsprechen die AGB der DEGEV diesbezüglich der zu erwartenden Rechtslage nach dem 8. Änderungsgesetz zum Steuerberatungsgesetz.

Dr. Köhler: *Was ist Ihr Fazit?*

Prof. Dr. Schäfer: Das Factoring für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist eine betriebswirtschaftlich und organisatorisch hilfreiche Dienstleistung zum Nutzen einer ganzen Branche und zum Schaden von keinem. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

Dr. Köhler: *Herr Professor Schäfer, ich danke Ihnen für das Gespräch.*

Mannheim, den 10. Februar 2007

Prof. Dr. Harald J. Schäfer ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater aus Mannheim. Nach Forschungsaufenthalten in den USA übernahm er Führungsaufgaben bei KPMG und ESPRIT. Prof. Dr. Schäfer ist Gründungsgesellschafter der durch nationale Beratungstätigkeit bekannten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schäfer, Schlarb & Partner GmbH, Seniorpartner bei Schäfer und Partner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwaltspartnergesellschaft in Mannheim. Neben seinen vielfältigen Tätigkeiten in Aufsichts- und Beiräten von internationalen Unternehmen wurde Prof. Dr. Schäfer bekannt durch seine zahlreichen Veröffentlichungen zum Thema Steuerrecht, sowie Bundesweite Vorträge und Seminare